

31.08.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2017 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 - GFG 2017)

A Problem

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftsteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer, soweit deren Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen, um hinreichende Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 -, vom 19. Juli 2011 - 32/08 - vom 6. Mai 2014 -14/11 und 9/12 -, und vom 10. Mai 2016 - 19/13, 24/13).

Das im Nachgang zur Umsetzung des ifo-Gutachtens vom 9. Juni 2008 zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2012 in Auftrag gegebene und vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) erarbeitete

Datum des Originals: 30.08.2016/Ausgegeben: 06.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gutachten wurde am 18. März 2013 veröffentlicht. Das Gutachten bestätigt insoweit im Wesentlichen die bisherige Systematik des Finanzausgleichs.

Die Ergebnisse und darüber hinaus gegebenen Empfehlungen des Gutachtens wurden nach ausführlichen Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden im GFG 2015 umgesetzt, soweit hierzu Einvernehmen mit und zwischen den Spitzenverbänden bestand, und sollten in entsprechender Weise auch dem GFG 2017 zugrunde gelegt werden. Die hierfür erforderliche Fortführung der Querschnittsdatschätzung zeigte Parameterergebnisse, die nicht in jeder Hinsicht die erwartete Stabilität aufwiesen.

Daneben hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) in seinen zurückweisenden Urteilen vom 10. Mai 2016 zu Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 auf die Notwendigkeit der Überprüfung etwaiger Verzerrungsauswirkungen im kreisangehörigen Raum durch den Soziallastenansatzes hingewiesen.

Die sich hieraus ergebenden Fragen zu Bestandteilen bzw. zum System des kommunalen Finanzausgleichs werden daher vertieft finanzwissenschaftlich untersucht werden müssen.

Bis die Ergebnisse einer solchen Untersuchung vorliegen, muss einstweilen und somit im GFG 2017 weiterhin auf die Regelungen des GFG 2016 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter zurückgegriffen werden. Diese Vorgehensweise wird Vorgaben gerecht, die das Bundesverfassungsgericht und der Verfassungsgerichtshof in Nordrhein-Westfalen für entsprechende oder ähnlich gelagerte Situationen aufgestellt haben (vgl. BVerfGE 41, 251, 266 f.; BVerfGE 109, 190, Rn. 177; VerfGH NRW 14/11, Rn. 45; VerfGH NRW 9/12, Rn.37; VerfGH NRW 19/13, Rn. 57; VerfGH NRW 24/13, Rn. 45).

Die Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011 - Zensus) bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2016 und sind damit nicht endgültig, sondern müssen an die Ist-Ergebnisse der Referenzperiode für den Steuerverbund 2017 (1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016) angepasst werden.

B Lösung

Erlass des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2017 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 - GFG 2017).

C Alternativen

Keine

D Kosten

Zur Finanzierung des Finanzausgleichs 2017 wird im Landeshaushalt 2017 (unter Berücksichtigung eines pauschalen Belastungsausgleichs im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung in Höhe von 546 647 340 Euro) eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 10 556 731 800 Euro zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrag werden bei den Investitionspauschalen 34 446 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz angesetzt. Für die Finanzausgleichsmasse aus dem Steuerverbund verbleiben 10 522 285 800 Euro. Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2017 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss in Höhe von 400 000 Euro, Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 790 000 000 Euro (zzgl. Abrechnung des Jahres 2016) und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 18 006 000 Euro vor.

E Zuständigkeit

Ministerium für Inneres und Kommunales (federführend) und Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen und die ihnen in Ausführung des Artikels 79 Satz 1 der Landesverfassung hierfür gewährleistet werden.

Dabei tragen die Zuweisungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes dazu bei, dass insgesamt dem Ziel einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen im Haushaltsjahr 2017 Rechnung getragen wird.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände im
Haushaltsjahr 2017 (Gemeindefinanzie-
rungsgesetz 2017 - GFG 2017)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Grundlagen**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die
Gemeinden und Gemeindever-
bände

**Teil 2
Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichs-
masse
- § 3 Vorwegabzug
- § 4 Aufteilung der verteilbaren Finanz-
ausgleichsmasse
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzu-
weisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuwei-
sungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl
für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmess-
zahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuwei-
sungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl
für die Kreise und die Städteregion
Aachen
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmess-
zahl für die Kreise und die Städte-
region Aachen
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuwei-
sungen für die Landschaftsver-
bände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl
für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmess-
zahl für die Landschaftsverbände

- § 16 Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz
- § 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
- § 18 Sportpauschale
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 21a Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung

- der Zuweisungen aus dem Steuer-
verbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisun-
gen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des
Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste
durch die Neuregelung des Fami-
lienleistungsausgleichs und in Zu-
sammenhang mit dem Steuer-
vereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweck-
gebundene Zuweisungen nach
Maßgabe des Haushaltsplans des
Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichs-
masse 2017
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Bevölkerung in den Gemeinden
des Landes Nordrhein-Westfa-
len zu den Stichtagen 31. De-
zember 2013, 31. Dezember
2014 und
31. Dezember 2015

Teil 1 Grundlagen

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21, 21a) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2 Steuerverbund

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2017.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes;
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 des Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlten Betrag;
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Nummer 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit Artikel 32 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit Artikel 24 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395));

4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402));
5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist);
6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011);
7. vermindert um den vom Bund zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern netto erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) sowie um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und

Flüchtlinge nach Art. 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3 Vorwegabzug

Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. für die im Haushaltsjahr 2017 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 4 327 000 Euro und
2. für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 947) geändert worden ist, Mittel in Höhe von 185 000 000 Euro

abgezogen.

§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5 **Grundsätze für die** **Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Einwohnerzahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Soziallasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Einwohnerzahl

berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6 **Aufteilung der Schlüsselmasse**

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 8 962 561 900 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

1. Gemeinden mit
7 034 968 000 Euro,
2. Kreise mit
1 048 585 200 Euro,
3. Landschaftsverbände mit
879 008 700 Euro

§ 7 **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen** **für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8 **Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach dem relevanten Einwohnerwert gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 2).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet nach Schülern, die

1. im Ganztagsbetrieb beschult werden,
mit 2,15
2. im Halbtagsbetrieb beschult werden,
mit 0,85.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824, 1939) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 17,63 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,52 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,18 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Einwohner-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9**Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2014 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) geändert worden ist, abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 417;
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 217;
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des

- zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 429;
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011;
 5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;
 6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

(1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Zahl der Einwohner im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Zahl der Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 39,33 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für

das Jahr 2014 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,60 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2014 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 16

Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen Mittel in Höhe von 911 103 300 Euro bereit.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 wird ein Betrag in Höhe von 34 446 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) abgezogen. Für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 verbleibt ein verteilter Betrag in Höhe von 876 657 300 Euro.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden den Gemeinden 739 319 000 Euro für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 74 708 200 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 62 630 100 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt.

(6) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17**Schulpauschale/Bildungspauschale**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 600 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 200 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 340 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18**Sportpauschale**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten

und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 Euro gewährt wird.

§ 19
Zuweisungen an Gemeinden
und Gemeindeverbände zur
Überwindung außergewöhnlicher
oder unvorhersehbarer Belastungs-
situationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 33 066 600 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 8 795 800 Euro. Empfangsberechtigte Gemeinden erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 40 292 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung
 - a) als Luftkurort erhalten einen einfachen;
 - b) als Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen;
 - c) als Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
 - d) als Staatsbad erhalten einen achtfachen Sockelbetrag.

Gemeinden bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 10 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;

2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 5 596 900 Euro. Die Abwassergebührenhilfe wird auf Antrag Gemeinden gewährt, deren nach den Vorgaben des für Kommunales zuständigen Ministeriums zu berechnender individueller Abwassergebührensatz über einem fiktiven Höchstbetrag von 6,04 Euro liegt. Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem individuellen Abwassergebührensatz und dem fiktiven Höchstbetrag multipliziert mit dem Frischwasservolumen der jeweiligen Gemeinde für das Jahr 2016. Die Höhe der pauschalen Zuwendung bestimmt sich nach einem von dieser Berechnungsgrundlage jährlich zu errechnenden Prozentsatz. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht;
3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von 1 821 900 Euro. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe wird Gemeinden gewährt, bei denen der Anteil der maßgeblichen Gaststreitkräfte gemäß § 27

Absatz 12 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 mindestens 1,6 Prozent beträgt. Die Gemeinden erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 195 400 Euro. Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent erhalten einen nach der Zahl gewichteter Gaststreitkräfte bemessenen Aufstockungsbetrag, hierfür wird

- a) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent bis unter 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,0 und
- b) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,5

gewichtet und mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;

- 4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 9 809 300 Euro; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
- 5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 7 042 700 Euro.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen

Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20 Zuweisungen für die Lastenausgleichs- verwaltung beim Rhein-Kreis Neuss

Die Kosten der vom Rhein-Kreis Neuss mit landesweiter Zuständigkeit wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einem Höchstbetrag von 400 000 Euro erstattet. Einzelheiten der Zuweisung regelt das Finanzministerium.

§ 21 Kompensationsleistungen an die Ge- meinden für Verluste durch die Neurege- lung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 790 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuererteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21a
Kompensationsleistungen
an die Gemeinden für Verluste
in Zusammenhang mit dem
Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 18 006 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten

Terminen für die Abschlagszahlungen ausbezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden von dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4 Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden;

2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und

- d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen;
3. für die Landschaftsverbände
- a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden,
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise und
 - c) die Abrechnungsbeträge der Kreise für das Jahr 2014 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 24 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25 Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27

Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2015. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31.

Dezember der Jahre 2013, 2014 und 2015 herangezogen.

(4) Als Zahl der über 65-jährigen Einwohner wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2015 herangezogen.

(5) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2015. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2015 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2015.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2015.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW wird auf den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2015, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 6,04 Euro je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2016 festgesetzt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des für Kommunales zuständigen Ministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2015 zugrunde gelegt.

(13) Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28 **Verfahrensregelungen** **zur Ermittlung, Festsetzung und** **Auszahlung der Zuweisungen** **aus dem Steuerverbund**

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt.

(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2016 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der

Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch IT.NRW zuzuleiten sind. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass von dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2017 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2017 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sonderbedarfszuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3

berichtigt, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und den Mitteln der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) (Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;

2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium.

§ 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungs- ausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller

Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 21 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21a

für das Jahr 2017 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 vom 16. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 897) erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2018, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2018 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Ein-

zelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33 Kürzungsermächtigung

Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 3

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2017	
	Euro
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u> Gemeinschaftsteuern	
- Lohnsteuer	
- veranlagte Einkommensteuer	
- nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	
- Körperschaftsteuer	
- Umsatzsteuer	
- Einfuhrumsatzsteuer	
- Abgeltungssteuer	
<u>Fakultativer Steuerverbund</u>	
- Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	
Summe Verbundsteuern	46 894 090 100
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)	
- Länderfinanzausgleich	1 539 457 400
- Familienleistungsausgleich	- 742 860 900
- Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	168 749 100
- Kompensation Spielbankabgabe	- 13 030 800
- Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 183 517 300
- Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 18 043 500
- Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	- 922 849 200
Verbundgrundlagen insgesamt	46 721 994 900
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	10 746 058 800
- <i>Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalierten Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	1,17
- <i>in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	546 647 339
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)	
- Tantiemen	- 4 327 000
- Konsolidierungshilfe	- 185 000 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	10 556 731 800

Anlage 2 zu § 8 Absatz 3**Hauptansatzstaffel**

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25 000	100,0
42 500	103,0
65 000	106,0
91 500	109,0
123 000	112,0
159 000	115,0
200 000	118,0
245 500	121,0
295 500	124,0
350 000	127,0
409 500	130,0
473 500	133,0
542 000	136,0
615 500	139,0

Für Gemeinden mit mehr als 615 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 142,0 Prozent.

Anlage 3 zu § 27 Absatz 3 Satz 1

Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen

Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl zum 31. Dezember		
	2015	2014	2013
Aachen, Stadt	245 885	243 336	241 683
Ahaus, Stadt	39 277	38 927	38 753
Ahlen, Stadt	52 287	52 077	51 766
Aldenhoven	13 932	13 672	13 611
Alfter	23 435	23 153	23 003
Alpen	12 798	12 622	12 614
Alsdorf, Stadt	46 880	46 337	46 313
Altena, Stadt	17 375	17 270	17 595
Altenbeken	9 294	9 127	9 177
Altenberge	10 315	10 178	10 054
Anröchte	10 557	10 325	10 362
Arnsberg, Stadt	73 784	73 436	73 501
Ascheberg	15 253	15 044	15 070
Attendorn, Stadt	24 676	24 277	24 336
Augustdorf	9 828	9 649	9 547
Bad Berleburg, Stadt	19 774	19 515	19 236
Bad Driburg, Stadt	18 699	18 554	18 338
Bad Honnef, Stadt	25 654	25 078	24 845
Bad Laasphe, Stadt	14 276	13 841	13 977
Bad Lippspringe, Stadt	15 572	15 358	15 203
Bad Münstereifel, Stadt	17 367	17 083	17 236
Bad Oeynhausen, Stadt	48 990	48 346	48 294
Bad Salzuflen, Stadt	53 341	52 277	52 121
Bad Sassendorf	11 931	11 650	11 615
Bad Wünnenberg, Stadt	12 302	12 160	12 129
Baesweiler, Stadt	26 819	26 597	26 497
Balve, Stadt	11 602	11 509	11 476
Barntrup, Stadt	8 846	8 783	8 824
Beckum, Stadt	36 560	36 135	35 909
Bedburg, Stadt	23 334	23 037	22 846
Bedburg-Hau	13 033	12 792	12 689
Beelen	6 380	6 268	6 226
Bergheim, Stadt	60 390	59 656	59 272
Bergisch Gladbach, Stadt	111 366	109 697	109 425
Bergkamen, Stadt	47 803	48 218	48 209
Bergneustadt, Stadt	18 940	18 865	18 835
Bestwig	11 170	11 412	11 353

Beverungen, Stadt	13 442	13 336	13 396
Bielefeld, krfr. Stadt	333 090	329 782	328 864
Billerbeck, Stadt	11 593	11 447	11 416
Blankenheim	8 471	8 336	8 414
Blomberg, Stadt	15 370	15 229	15 282
Bocholt, Stadt	71 443	70 837	70 856
Bochum, krfr. Stadt	364 742	361 876	361 734
Bönen	18 059	17 934	17 980
Bonn, krfr. Stadt	318 809	313 958	311 287
Borchen	13 447	13 291	13 196
Borgentreich, Stadt	9 497	9 435	8 997
Borgholzhausen, Stadt	8 801	8 666	8 646
Borken, Stadt	42 272	41 484	41 386
Bornheim, Stadt	47 636	46 623	46 437
Bottrop, krfr. Stadt	117 143	116 017	116 055
Brakel, Stadt	16 586	16 441	16 535
Breckerfeld, Stadt	9 004	8 943	8 915
Brilon, Stadt	26 232	25 461	25 499
Brüggen	15 648	15 443	15 469
Brühl, Stadt	44 768	43 995	44 029
Bünde, Stadt	45 615	45 116	45 189
Burbach	14 969	14 431	14 418
Büren, Stadt	21 772	21 555	21 548
Burscheid, Stadt	18 256	18 166	18 108
Castrop-Rauxel, Stadt	74 220	73 518	73 751
Coesfeld, Stadt	36 116	35 923	35 813
Dahlem	4 236	4 198	4 172
Datteln, Stadt	34 521	34 351	34 332
Delbrück, Stadt	31 964	31 171	30 828
Detmold, Stadt	74 817	73 586	73 449
Dinslaken, Stadt	67 452	67 065	67 190
Dörentrup	7 970	7 941	8 017
Dormagen, Stadt	64 064	62 773	62 498
Dorsten, Stadt	75 431	75 439	75 547
Dortmund, krfr. Stadt	586 181	580 511	575 944
Drensteinfurt, Stadt	15 542	15 260	15 239
Drolshagen, Stadt	11 874	11 791	11 848
Duisburg, krfr. Stadt	491 231	485 465	486 855
Dülmen, Stadt	46 613	45 903	45 870
Düren, Stadt	90 244	89 024	88 953
Düsseldorf, krfr. Stadt	612 178	604 527	598 686
Eitorf	18 864	18 471	18 585
Elsdorf, Stadt	21 232	21 083	20 991
Emmerich am Rhein, Stadt	30 968	30 279	30 105
Emsdetten, Stadt	36 320	35 760	35 447

Engelskirchen	19 307	19 242	19 211
Enger, Stadt	20 658	20 385	20 228
Ennepetal, Stadt	29 926	29 703	29 825
Ennigerloh, Stadt	20 037	19 519	19 526
Ense	12 442	12 279	12 176
Erfstadt, Stadt	49 786	49 179	49 037
Erkelenz, Stadt	43 350	42 917	42 792
Erkrath, Stadt	44 086	43 700	43 639
Erndtebrück	7 206	7 170	7 220
Erwitte, Stadt	16 128	15 822	15 663
Eschweiler, Stadt	55 909	55 171	55 026
Eslohe (Sauerland)	8 942	8 846	8 892
Espelkamp, Stadt	24 921	24 693	24 604
Essen, krfr. Stadt	582 624	573 784	569 884
Euskirchen, Stadt	56 769	56 077	55 558
Everswinkel	9 583	9 434	9 391
Extertal	11 522	11 369	11 477
Finnentrop	17 258	16 999	16 958
Frechen, Stadt	51 999	51 510	51 080
Freudenberg, Stadt	17 929	17 796	17 873
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	20 961	20 695	20 705
Gangelt	12 015	11 741	11 642
Geilenkirchen, Stadt	26 963	26 765	26 626
Geldern, Stadt	33 841	33 191	33 064
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	260 368	257 651	257 850
Gescher, Stadt	17 118	16 857	16 887
Geseke, Stadt	21 070	20 612	20 511
Gevelsberg, Stadt	31 315	31 146	30 949
Gladbeck, Stadt	75 455	74 086	74 011
Goch, Stadt	33 889	33 401	33 063
Grefrath	14 914	14 703	14 760
Greven, Stadt	36 674	35 854	35 278
Grevenbroich, Stadt	63 051	62 124	61 891
Gronau (Westf.), Stadt	47 010	46 265	45 998
Gummersbach, Stadt	50 412	49 734	49 665
Gütersloh, Stadt	97 586	96 085	95 507
Haan, Stadt	30 410	30 166	29 985
Hagen, krfr. Stadt	189 044	186 716	185 996
Halle (Westf.), Stadt	21 709	21 158	21 167
Hallenberg, Stadt	4 541	4 457	4 380
Haltern am See, Stadt	38 020	37 526	37 266
Halver, Stadt	16 117	16 091	16 218
Hamm, krfr. Stadt	179 397	176 580	176 048
Hamminkeln, Stadt	26 996	26 590	26 369
Harsewinkel, Stadt	24 769	24 183	23 789

Hattingen, Stadt	54 834	54 407	54 358
Havixbeck	11 689	11 579	11 588
Heek	8 505	8 438	8 466
Heiden	8 152	8 113	8 071
Heiligenhaus, Stadt	25 793	25 474	25 419
Heimbach, Stadt	4 366	4 322	4 335
Heinsberg, Stadt	41 538	41 138	40 908
Hellenthal	8 094	7 971	8 011
Hemer, Stadt	33 535	33 757	34 678
Hennef (Sieg), Stadt	46 902	46 399	45 806
Herdecke, Stadt	22 818	22 541	22 572
Herford, Stadt	66 521	65 538	65 333
Herne, krfr. Stadt	155 851	154 608	154 417
Herscheid	7 217	7 167	7 237
Herten, Stadt	61 163	60 710	60 582
Herzebrock-Clarholz	15 965	15 969	15 857
Herzogenrath, Stadt	46 583	46 398	46 546
Hiddenhausen	19 758	19 591	19 614
Hilchenbach, Stadt	15 169	14 947	14 993
Hilden, Stadt	55 185	54 894	54 737
Hille	15 916	15 754	15 788
Holzwickede	17 085	16 722	16 721
Hopsten	7 642	7 553	7 542
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 126	17 120	17 185
Hörstel, Stadt	19 995	19 578	19 491
Horstmar, Stadt	6 447	6 349	6 364
Hövelhof	16 080	15 922	15 813
Höxter, Stadt	29 589	29 388	29 523
Hückelhoven, Stadt	39 531	38 946	38 709
Hückeswagen, Stadt	15 275	15 029	15 102
Hüllhorst	13 271	13 033	13 033
Hünxe	13 771	13 516	13 512
Hürtgenwald	8 780	8 608	8 585
Hürth, Stadt	59 496	57 925	57 230
Ibbenbüren, Stadt	50 935	50 665	50 438
Inden	7 272	7 151	7 020
Iserlohn, Stadt	93 537	92 899	93 119
Isselburg, Stadt	10 736	10 716	10 701
Issum	12 037	11 916	11 876
Jüchen	23 260	22 855	22 556
Jülich, Stadt	32 601	32 247	32 089
Kaarst, Stadt	43 286	42 504	42 165
Kalkar, Stadt	13 854	13 685	13 670
Kall	11 229	11 103	11 162
Kalletal	13 914	13 797	13 849

Kamen, Stadt	43 868	43 189	43 177
Kamp-Lintfort, Stadt	37 683	37 118	36 973
Kempen, Stadt	34 837	34 630	34 618
Kerken	13 262	12 489	12 401
Kerpen, Stadt	65 477	64 171	63 784
Kevelaer, Stadt	28 311	27 870	27 635
Kierspe, Stadt	16 300	16 120	16 116
Kirchhundem	11 854	11 686	11 777
Kirchlengern	16 085	15 951	15 890
Kleve, Stadt	49 729	48 802	48 172
Köln, krfr. Stadt	1 060 582	1 046 680	1 034 175
Königswinter, Stadt	40 702	40 057	39 976
Korschenbroich, Stadt	32 922	32 306	32 305
Kranenburg	10 648	10 340	10 234
Krefeld, krfr. Stadt	225 144	222 500	222 058
Kreuzau	17 441	17 192	17 071
Kreuztal, Stadt	31 500	31 067	30 899
Kürten	19 893	19 553	19 458
Ladbergen	6 694	6 511	6 439
Laer	6 721	6 633	6 515
Lage, Stadt	35 120	34 719	34 671
Langenberg	8 375	8 196	8 124
Langenfeld (Rhld.), Stadt	58 033	57 083	56 982
Langerwehe	13 791	13 544	13 478
Legden	7 254	7 018	6 926
Leichlingen (Rhld.), Stadt	27 937	27 825	27 646
Lemgo, Stadt	41 276	40 709	40 717
Lengerich, Stadt	22 461	22 056	21 978
Lennestadt, Stadt	26 073	25 800	25 908
Leopoldshöhe	16 401	16 094	16 037
Leverkusen, krfr. Stadt	163 487	161 540	160 819
Lichtenau, Stadt	10 589	10 621	10 588
Lienen	8 559	8 511	8 511
Lindlar	21 382	21 222	21 038
Linnich, Stadt	12 591	12 364	12 446
Lippetal	12 027	11 801	11 758
Lippstadt, Stadt	67 233	66 518	66 312
Lohmar, Stadt	30 348	29 820	29 679
Löhne, Stadt	40 086	39 605	39 521
Lotte	14 175	13 998	13 949
Lübbecke, Stadt	25 462	25 461	25 398
Lüdenscheid, Stadt	73 354	72 923	72 927
Lüdinghausen, Stadt	24 263	23 921	23 672
Lügde, Stadt	9 751	9 653	9 776
Lünen, Stadt	85 867	84 783	84 775

Marienheide	13 560	13 502	13 570
Marienmünster, Stadt	5 125	5 134	5 181
Marl, Stadt	83 926	83 527	83 634
Marsberg, Stadt	19 968	19 771	19 908
Mechernich, Stadt	27 170	26 882	26 763
Meckenheim, Stadt	24 357	23 806	23 628
Medebach, Stadt	7 938	7 828	7 857
Meerbusch, Stadt	54 892	54 599	54 389
Meinerzhagen, Stadt	20 670	20 554	20 689
Menden (Sauerland), Stadt	53 485	52 979	53 354
Merzenich	9 950	9 846	9 903
Meschede, Stadt	30 119	30 002	30 103
Metelen	6 461	6 445	6 391
Mettingen	11 815	11 698	11 644
Mettmann, Stadt	38 291	37 836	37 867
Minden, Stadt	81 598	80 212	79 969
Moers, Stadt	104 529	102 923	103 108
Möhnesee	11 608	10 908	10 855
Mönchengladbach, krfr. Stadt	259 996	256 853	255 430
Monheim am Rhein, Stadt	40 885	40 403	40 098
Monschau, Stadt	12 352	11 841	11 866
Morsbach	10 402	10 262	10 236
Much	14 468	14 243	14 130
Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	169 278	167 108	166 640
Münster, krfr. Stadt	310 039	302 178	299 708
Nachrodt-Wiblingwerde	6 644	6 554	6 508
Netphen, Stadt	23 393	23 076	23 051
Nettersheim	7 469	7 416	7 438
Nettetal, Stadt	41 964	41 605	41 533
Neuenkirchen	13 743	13 595	13 551
Neuenrade, Stadt	12 024	11 995	12 017
Neukirchen-Vluyn, Stadt	27 178	26 881	26 846
Neunkirchen	13 717	13 609	13 638
Neunkirchen-Seelscheid	19 862	19 546	19 481
Neuss, Stadt	155 414	152 644	152 252
Nideggen, Stadt	9 893	9 718	9 785
Niederkassel, Stadt	37 583	37 025	36 841
Niederkrüchten	15 184	14 961	14 991
Niederzier	13 915	13 768	13 688
Nieheim, Stadt	6 254	6 231	6 483
Nordkirchen	9 781	9 677	9 618
Nordwalde	9 388	9 294	9 325
Nörvenich	10 552	10 366	10 261
Nottuln	19 436	19 390	19 297
Nümbrecht	17 002	16 748	16 665

Oberhausen, krfr. Stadt	210 934	209 292	209 097
Ochtrup, Stadt	19 599	19 209	19 065
Odenthal	15 123	14 769	14 727
Oelde, Stadt	29 299	28 787	29 014
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 387	30 817	30 550
Oerlinghausen, Stadt	17 616	16 583	16 683
Olfen, Stadt	12 490	12 273	12 182
Olpe, Stadt	24 757	24 646	24 592
Olsberg, Stadt	14 874	14 739	14 716
Ostbevern	10 873	10 640	10 587
Overath, Stadt	27 264	26 977	26 812
Paderborn, Stadt	148 126	145 176	143 659
Petershagen, Stadt	25 663	25 339	25 451
Plettenberg, Stadt	25 781	25 564	25 684
Porta Westfalica, Stadt	35 430	35 208	35 374
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 647	12 430	12 544
Pulheim, Stadt	54 200	53 345	53 109
Radevormwald, Stadt	22 386	22 115	22 025
Raesfeld	11 378	11 141	11 088
Rahden, Stadt	15 581	15 365	15 455
Ratingen, Stadt	87 943	86 636	86 388
Recke	11 363	11 246	11 224
Recklinghausen, Stadt	114 330	114 147	115 320
Rees, Stadt	21 349	21 244	21 303
Reichshof	18 837	18 727	18 688
Reken	14 532	14 392	14 411
Remscheid, krfr. Stadt	109 499	109 009	108 955
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	48 000	47 177	46 876
Rhede, Stadt	19 284	19 043	19 051
Rheinbach, Stadt	27 224	26 852	26 790
Rheinberg, Stadt	31 023	30 728	30 610
Rheine, Stadt	74 852	73 944	73 484
Rheurdt	6 709	6 667	6 665
Rietberg, Stadt	29 436	28 990	28 696
Rödinghausen	9 717	9 656	9 620
Roetgen	8 527	8 268	8 238
Rommerskirchen	13 137	12 717	12 546
Rosendahl	10 712	10 664	10 614
Rösrath, Stadt	28 386	28 049	27 792
Ruppichteroth	10 461	10 327	10 222
Rüthen, Stadt	11 095	10 668	10 322
Saerbeck	7 191	7 082	7 054
Salzkotten, Stadt	25 186	24 690	24 547
Sankt Augustin, Stadt	55 709	54 631	54 285
Sassenberg, Stadt	14 403	14 016	13 909

Schalksmühle	10 528	10 462	10 549
Schermbbeck	13 635	13 500	13 431
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 708	8 602	8 766
Schlangen	9 144	9 016	8 973
Schleiden, Stadt	13 272	12 869	12 918
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	27 092	26 385	26 318
Schmallenberg, Stadt	25 230	24 926	24 980
Schöppingen	7 280	7 413	7 403
Schwalmtal	19 139	18 922	18 863
Schwelm, Stadt	28 330	27 800	27 898
Schwerte, Stadt	46 723	46 270	46 198
Selfkant	10 167	9 988	9 993
Selm, Stadt	26 603	25 557	25 553
Senden	20 455	20 175	20 142
Sendenhorst, Stadt	13 218	12 920	12 880
Siegburg, Stadt	41 016	39 878	39 563
Siegen, Stadt	102 355	100 325	99 403
Simmerath	15 266	15 094	15 022
Soest, Stadt	47 974	46 925	46 699
Solingen, krfr. Stadt	158 726	156 771	155 768
Sonsbeck	8 819	8 665	8 610
Spenge, Stadt	14 768	14 577	14 623
Sprockhövel, Stadt	25 205	25 026	24 989
Stadtlohn, Stadt	20 411	20 141	20 005
Steinfurt, Stadt	33 682	33 225	33 123
Steinhagen	20 749	20 389	20 301
Steinheim, Stadt	12 922	12 757	12 790
Stemwede	13 571	13 375	13 446
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 739	56 414	56 191
Straelen, Stadt	15 641	15 741	15 668
Südlohn	9 134	8 958	8 944
Sundern (Sauerland), Stadt	28 166	27 963	28 022
Swisttal	18 204	17 753	17 480
Tecklenburg, Stadt	9 062	8 821	8 793
Telgte, Stadt	19 557	19 217	18 996
Titz	8 277	8 231	8 190
Tönisvorst, Stadt	29 296	29 093	29 181
Troisdorf, Stadt	74 400	73 494	72 978
Übach-Palenberg, Stadt	24 377	24 025	23 948
Uedem	8 266	8 120	8 128
Unna, Stadt	59 111	58 724	58 856
Velbert, Stadt	81 430	80 572	80 572
Velen, Stadt	13 192	12 986	12 936
Verl, Stadt	25 512	25 006	24 947
Versmold, Stadt	21 230	20 953	20 753

Vettweiß	9 223	9 020	8 970
Viersen, Stadt	75 931	75 058	74 907
Vlotho, Stadt	18 914	18 800	18 970
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 675	36 267	36 514
Vreden, Stadt	22 688	22 462	22 389
Wachtberg	20 457	19 964	19 827
Wachtendonk	8 189	8 026	7 898
Wadersloh	12 443	12 167	12 294
Waldbröl, Stadt	19 194	18 689	18 872
Waldfeucht	8 861	8 747	8 720
Waltrrop, Stadt	29 354	28 971	28 885
Warburg, Stadt	23 629	23 290	23 302
Warendorf, Stadt	37 249	36 972	36 886
Warstein, Stadt	25 407	25 112	25 247
Wassenberg, Stadt	17 898	17 375	17 182
Weeze	10 611	10 400	10 127
Wegberg, Stadt	27 827	27 668	27 713
Weilerswist	16 997	16 444	16 131
Welper	12 140	12 029	12 036
Wenden	19 873	19 560	19 528
Werdohl, Stadt	18 002	17 976	18 073
Werl, Stadt	30 638	29 860	30 061
Wermelskirchen, Stadt	34 504	34 461	34 472
Werne, Stadt	29 955	29 682	29 448
Werther (Westf.), Stadt	11 418	11 306	11 353
Wesel, Stadt	60 595	60 088	60 070
Wesseling, Stadt	35 975	35 547	35 224
Westerkappeln	11 178	10 963	10 917
Wetter (Ruhr), Stadt	27 822	27 443	27 596
Wettringen	8 102	7 959	7 904
Wickede (Ruhr)	12 745	12 233	11 354
Wiehl, Stadt	25 274	25 149	25 047
Willebadessen, Stadt	8 267	8 204	8 243
Willich, Stadt	50 748	50 652	50 599
Wilnsdorf	20 512	20 132	20 196
Windeck	18 931	18 661	18 724
Winterberg, Stadt	12 798	12 720	12 788
Wipperfürth, Stadt	21 481	21 334	21 336
Witten, Stadt	96 700	95 907	95 629
Wülfrath, Stadt	21 223	20 996	20 946
Wuppertal, krfr. Stadt	350 046	345 425	343 488
Würselen, Stadt	38 962	38 205	37 685
Xanten, Stadt	21 510	21 281	21 186
Zülpich, Stadt	20 091	19 779	19 634

Begründung

A Allgemeiner Teil

1 Grundlagen des kommunalen Finanzausgleichs

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Länderanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Zu den Landessteuern zählt die Grunderwerbsteuer.

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Auch der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit den Urteilen vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – vom 6. Mai 2014 – VerfGH 14/11 und 9/12 – und vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 und 24/13 – klargestellt, dass die Verpflichtung gemäß Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bestehe. Weder aus dem Wortlaut des Art. 79 Satz 2 LV NRW noch aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG ergebe sich eine Pflicht zur Gewährung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung unabhängig von der Finanzkraft des Landes. Dementsprechend ist auch eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze, die selbst bei einer extremen finanziellen Notlage des Landes nicht unterschritten werden dürfte, verfassungsrechtlich nicht verankert. Es lässt sich weder die Höhe einer insgesamt angemessenen Finanzausgleichsmasse noch einer verfassungsrechtlich gesicherten Mindestfinanzausstattung in Form zahlenmäßig festgelegter Beträge, bestimmter Quoten oder allgemeingültiger Maßstäbe nachrechenbar bestimmen. Zudem ergibt sich aufgrund des Prinzips der Gleichwertigkeit von Aufgaben des Landes und Aufgaben der Kommunen kein Anspruch der Kommunen, bei einer angespannten Haushaltslage des Landes bevorzugt finanziell ausgestattet zu werden. Gemeinden und Gemeindeverbände sind mit dem Land in einem Finanzverbund zusammengeschlossen. Die Anerkennung einer absoluten, ausschließlich nach den Erfordernissen der kommunalen Selbstverwaltung bemessenen Mindestfinanzausstattung führt daher bei angespannter oder jedenfalls bei schwacher Haushaltslage zu einer verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigenden Bevorzugung kommunaler Belange gegenüber anderen, gleichwertigen Gütern wie etwa der inneren Sicherheit, dem Bildungswesen oder der Justizgewährung.

Die Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW – werde zudem nicht vorrangig durch den kommunalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Der kommunale Finanzausgleich hat eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Das Land stellt den Gemeinden über den Steuerverbund hinaus Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts in Höhe von rd. 13,4 Mrd. Euro (Stand: HH-Entwurf 2017) zur Verfügung. Damit belaufen sich die Zuweisungen an Kommunen auf rd. 34 % der bereinigten Gesamtausgaben des Landes. Jenseits des kommunalen Finanzausgleichs und der darüber hinaus gewährten

Zuweisungen können und müssen die Kommunen ihren eigenen Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen die Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat das Land zwei miteinander verbundene Entscheidungen zu treffen. Sie betreffen zum einen die Höhe der Gesamtzweisungen und zum anderen deren Aufteilung auf die Kommunen. Der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, ist in ein Gesamtsystem eingebunden. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

Darüber hinaus dürfen durch den Finanzausgleich die von Gemeinde zu Gemeinde bestehenden Finanzkraftunterschiede nicht gänzlich nivelliert oder durch Umkehrung der Finanzkraft-rangfolge sogar übernivelliert werden (VerfGH 14/11 und 9/12 vom 6. Mai 2014 sowie 19/13 und 24/13 vom 10. Mai 2016). Eine zuletzt auf der insoweit verfügbaren Grundlage der Daten des Finanzausgleichsjahres 2016 durchgeführte Prüfung zeigt, dass solche Effekte bzw. eine Finanzkraftverschiebung auf Grund der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes bislang weder vorliegen noch zu erwarten sind.

2 Finanzlagen von Land und Kommunen

2.1 Die Finanzlage der Kommunen

Die im Folgenden für die Finanzlage der Kommunen verwendeten Daten stammen aus der amtlichen Finanzrechnungsstatistik, der vierteljährlichen Kassenstatistik und der Schuldenstatistik des Landesbetriebes Information und Technik (IT.NRW).

2.1.1 Finanzlage im Haushaltsjahr 2015 gegenüber dem Vorjahr

Nach der vorübergehenden Eintrübung im Jahr 2014 hat sich die Finanzlage der nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2015 deutlich verbessert. Nach Angaben von IT.NRW belief sich der Finanzmittelsaldo im Jahr 2015 für die Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen auf -113 Mio. Euro. Das Jahr 2014 wurde per Saldo noch mit einem Fehlbetrag in Höhe von -1,221 Mrd. Euro abgeschlossen.

Ursächlich für die Defizitverringerung war das Wachstum der kommunalen Einzahlungen: Nach Angaben der Vierteljahresstatistik von IT.NRW sind die kommunalen Gesamteinzahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um 4,5 Mrd. Euro bzw. 7,0 Prozent gestiegen. 2015 ist ihr Wachstum somit mehr als doppelt so stark ausgefallen wie 2014 (+3,2 Prozent). Die Zunahme der Einnahmendynamik lässt sich zum einen auf den starken Anstieg der kommunalen Steuereinzahlungen zurückführen, die 2015 nach Angaben von IT.NRW um 1,97 Mrd. Euro bzw. 9,0 Prozent gestiegen sind. Im Jahr 2013 hat ihre Zunahme nur 0,5 Prozent betragen. Weitere Gründe für das Einnahmenwachstum waren die Zunahme der Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+994 Mio. Euro bzw. +14,6 Prozent) sowie der Zuweisungen vom Land (Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land, Investitionszuweisungen: +757 Mio. Euro bzw. +6,0 Prozent).

Die kommunalen Auszahlungen in Nordrhein-Westfalen sind im Jahr 2015 unvermindert stark gestiegen. Nach Angaben der Vierteljahresstatistik von IT.NRW legten die Gesamtauszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit im vergangenen Jahr gegenüber dem Vorjahreswert um 3,17 Mrd. Euro zu. Dies entspricht einer Steigerung um 4,7 Prozent.

Im Jahr 2014 hatte die Zunahme 4,8 Prozent betragen. Das Wachstum der kommunalen Auszahlungen lässt sich dabei ganz wesentlich auf die Zunahme der Sozialtransferauszahlungen (einschließlich aufgabenbezogener Leistungsbeteiligungen nach dem SGB II) zurückführen, die im Jahr 2015 - unter anderem aufgrund flüchtlingsbedingter Mehrausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - um 1,45 Mrd. Euro gestiegen sind. Dies entspricht einer Zunahme um 8,8 Prozent (2014: +5,1 Prozent). Gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen hat darüber hinaus die Dynamik der finanzkraftbezogenen kommunalen Auszahlungen, insbesondere der Steuerbeteiligungen sowie der allgemeinen Umlagen an Gemeindeverbände, die im Jahr 2015 nach Angaben der Vierteljahresstatistik von IT.NRW um 556 Mio. Euro bzw. 4,6 Prozent gestiegen sind. Im Jahr 2014 belief sich die Zunahme dieser Auszahlungsarten in Nordrhein-Westfalen per Saldo noch auf 331 Mio. Euro bzw. +2,8 Prozent.

Der erhebliche Rückgang des Finanzmittelfehlbetrags spiegelt sich auch in der Entwicklung der kommunalen Liquiditätskredite wider, die im Jahr 2015 nur noch marginal zugenommen haben. Nach Angaben der Schuldenstatistik von IT.NRW summierten sich die dieser Schuldenart zuzurechnenden Verbindlichkeiten zum 31.12.2015 in Nordrhein-Westfalen auf rd. 26,41 Mrd. Euro. Gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2014 (26,4 Mrd. Euro) entspricht dies einer Zunahme um rd. 10 Mio. Euro bzw. 0,03 Prozent; 2014 hat das Wachstum der kommunalen Liquiditätskredite noch 1,1 Mrd. Euro bzw. 4,3 Prozent betragen. Die Summe der übrigen Kredite beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich sowie der Wertpapierschulden ist im Jahr 2015 um 2,5 Prozent auf 23,64 Mrd. Euro gestiegen (2014: 23,05 Mrd. Euro). Zusammengenommen wuchsen die Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten und Wertpapierschulden der kommunalen Kernhaushalte im Jahr 2015 somit auf 50,05 Mrd. Euro (2014: 49,45 Mrd. Euro). Dies entspricht einer Zunahme um 595 Mio. Euro bzw. 1,2 Prozent (2014: 1,68 Mrd. Euro bzw. +3,5 Prozent). In dieser Summe sind unter anderem die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit (2015: 10,46 Mrd. Euro; 2014: 10,32 Mrd. Euro) und die Schulden der sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in öffentlich-rechtlicher Form, wie z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts (2015: 3,86 Mrd. Euro; 2014: 3,91 Mrd. Euro) nicht enthalten, die 2015 gegenüber dem Vorjahresniveau um insgesamt 87 Mio. Euro (+0,6 Prozent) gestiegen sind.

2.1.2 Die aktuelle Finanzlage der Kommunen

Auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2016 und deren Regionalisierung durch das Finanzministerium hat das Ministerium für Inneres und Kommunales am 25. Juli 2016 die Orientierungsdaten 2017 bis 2020 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Demnach werden die Einzahlungen aus Steuern (Brutto) im Jahr 2017 um 7,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr steigen. Für die Folgejahre werden Zuwachsraten von rd. 3 bzw. 4 Prozent erwartet.

Dieser insgesamt positiven Entwicklung der kommunalen Einnahmen steht eine derzeit noch angespannte Finanzlage vieler Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen gegenüber.

2.2 Die aktuelle Finanzlage des Landes

Im Haushaltsplanentwurf 2017 ist eine Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 1,6 Mrd. Euro vorgesehen. Damit wird die Nettoneuverschuldung im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um rd. 200 Mio. Euro zurückgeführt. Gleichwohl bedarf es unverändert noch erheblicher Konsolidierungsanstrengungen.

Zum 31.12.2015 belief sich der Schuldenstand des Landes insgesamt auf 139,7 Mrd. Euro. Im Haushaltsplanentwurf 2017 sind Zinszahlungen in Höhe von 2,772 Mrd. Euro etatisiert, die um 165,3 Mio. Euro unter den im Haushalt 2016 (Stand: Entwurf eines zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2016) veranschlagten Zinsausgaben liegen und das aktuell niedrige Zinsniveau

widerspiegeln. Aus der zukünftigen Entwicklung des Zinsniveaus können sich daher erhebliche zusätzliche Ausgaben für den Landeshaushalt ergeben.

Hinzu kommt, dass in den nächsten Jahren infolge der Abwicklung der Portigon AG noch erhebliche Belastungen auf den Landeshaushalt zukommen können. Hier sind u.a. die Verpflichtungen des Landes aus den in den Jahren 2008 und 2009 abgegebenen Garantien zu nennen. Prognosen zum Zeitpunkt und zur Höhe der Inanspruchnahme aus diesen Garantien stellen sich als außerordentlich schwierig dar.

Des Weiteren stellt die hohe Anzahl von Asyl- und Schutzsuchenden, die vor Krieg und Verfolgung aus ihrer Heimat geflüchtet sind, Bund, Länder und Kommunen für einen noch nicht absehbaren Zeitraum vor große Herausforderungen, die sich nur gesamtstaatlich lösen lassen. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Aufgabe. Neben der Aufnahme und Erstbetreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden erfordert eine gelungene Integration von Menschen mit Bleibeperspektive auch einen hohen Aufwand in den Bereichen Betreuung und Ausbildung, Gesundheitsversorgung und Schaffung von Wohnraum. Im Haushaltsplanentwurf 2017 sind Mittel für flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von 4,1 Mrd. Euro etatisiert; hiervon entfallen 2,4 Mrd. Euro auf Zuweisungen an Kommunen. Unter Einbeziehung der am 7. Juli 2016 erzielten Verständigung zwischen Bund und Ländern über die Höhe der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Ausgaben wird Nordrhein-Westfalen in 2017 vom Bund rd. 1 Mrd. Euro erhalten, was weniger als einem Viertel der flüchtlingsbedingten Ausgaben des Landes im Haushaltsplanentwurf 2017 entspricht. Belastbare Prognosen zur Entwicklung der zukünftigen Ausgaben im Landeshaushalt infolge von Flüchtlingsbewegungen nach Europa gestalten sich sehr schwierig.

Die aufgeführten Bereiche verdeutlichen die Notwendigkeit, das Anwachsen des öffentlichen Defizits zu stoppen bzw. schrittweise abzubauen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine innere Dynamik der Ausgabenseite besteht, die bedient und gegen die zusätzlich angespart werden muss. Hierzu zählen insbesondere die Ausgaben für den kommunalen Steuerverbund und die kontinuierlich steigenden Versorgungsausgaben. Das Ziel eines Haushalts, der ohne die Aufnahme von Krediten ausgeglichen wird, kann deshalb nicht allein über Einsparungen auf der Ausgabenseite erreicht werden, sondern es muss ebenso eine Stärkung der Einnahmenseite angestrebt werden.

Durch die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse sind die Länder seit 2011 verpflichtet, ihre Haushalte so aufzustellen, dass das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts spätestens 2020 erreicht wird. Die Landesregierung hat die Nettoneuverschuldung seit 2011 kontinuierlich Schritt für Schritt abgesenkt mit dem Ziel, spätestens ab dem Jahr 2020 die Vorgabe des Grundgesetzes zu erfüllen. In der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung sinkt die Nettoneuverschuldung in 2017 auf rd. 1,6 Mrd. Euro, in 2018 auf rd. 0,4 Mrd. Euro und in 2019 auf rd. 0,1 Mrd. Euro. Im Planungsjahr 2020 benötigt das Land keine Krediteinnahmen mehr und erzielt vielmehr einen Überschuss, so dass das Land Nordrhein-Westfalen den im Grundgesetz festgelegten Zeitpunkt für die Schuldenbremse einhält. Ungeachtet dessen werden zur weiteren Haushaltskonsolidierung noch erhebliche Anstrengungen erforderlich sein. Ein Indiz hierfür sind die in der mittelfristigen Finanzplanung enthaltenen Globalen Minderausgaben, die zur Einhaltung der genannten Werte bei der Nettoneuverschuldung von den Ressorts jeweils im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften sind.

2.3 Vergleich der Finanzlage des Landes und der Kommunen

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht zentrale Entscheidungsgrundlage für die Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs.

Wichtige Anhaltspunkte für die erforderliche Abwägungsentscheidung liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen¹. Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ist aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsstrukturen jedoch mit Schwierigkeiten behaftet.

Ab 1. Januar 2009 haben alle Kommunen auf das NKF umgestellt. Beim Land ist die Umstellung auf die Doppik (EPOS NRW) noch nicht erfolgt. Daher wird für die vergleichende Analyse der Haushalte von Land und Kommunen auf die Kennzahlen Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung zurückgegriffen, die auch aus dem Rechenwerk des NKF abgeleitet werden können.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es aus finanzwissenschaftlicher Sicht derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen von Land und Kommunen gibt. Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt. Auch in der Begründung seiner Urteile zum GFG 2011 vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11 und 9/12 – sowie seines Urteils zum GFG 2012 vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 - hat der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW diese Vorgehensweise bestätigt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Kennzahlen als derzeit einzig sachgerechter beibehalten.

2.3.1 Finanzierungssalden

Der Finanzierungssaldo zeigt, wie weit die Ausgaben die eigenen Einnahmen ohne Kreditaufnahmen über- oder unterschreiten. Er bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und die Kreditfinanzierung. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes. Er vermag dann insbesondere die für Investitionen notwendigen Mittel nicht im erforderlichen Umfang bereitzustellen.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 so, wie er im kameralem System berechnet wurde, im doppischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppischen Systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen Land und Kommunen notwendig war, hat IT.NRW zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppischen Ein- und Auszahlungen den kameralem Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kamerale Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von DESTATIS.²

Die Haushaltsentwicklung der Kommunen schwankte in den letzten Jahren erheblich, hat sich aber aktuell deutlich verbessert. 2012 lagen die Kommunen mit einem Finanzierungssaldo von

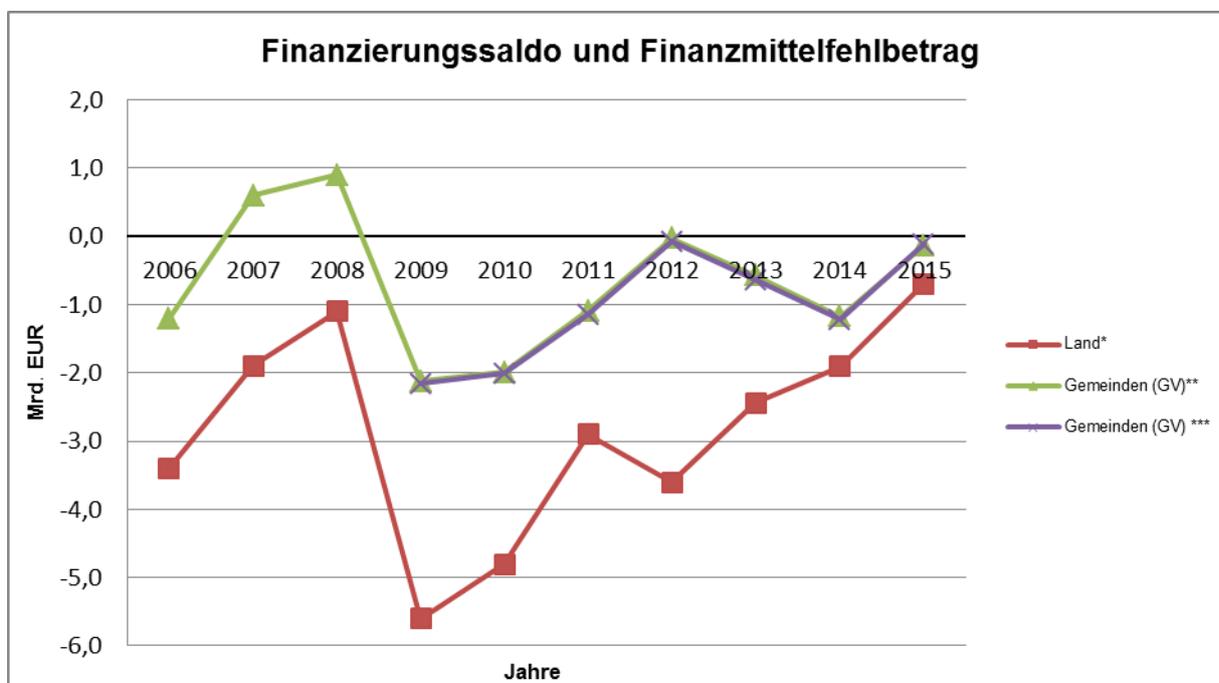
¹ Bei der Berechnung der Veränderungsdaten wurden die Beträge in Mrd. Euro gegenübergestellt. Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

² IT.NRW greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von DESTATIS publizierten Finanzierungssaldo und dem von IT.NRW anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo bestehen.

-0,03 Mrd. Euro nur noch leicht im negativen Bereich. Bis 2014 erhöhte sich der negative Finanzierungssaldo auf -1,2 Mrd. Euro. Im Jahr 2015 konnte eine wesentliche Verbesserung der Haushaltslage der Kommunen erzielt werden. Der negative Finanzierungssaldo betrug in 2015 nur noch 0,1 Mrd. Euro. Der nach doppischer Systematik ermittelte Finanzmittelsaldo bestätigt diese Entwicklung (2014: - 1,2 Mrd. Euro, 2015: -0,1 Mrd. Euro).

Der Finanzierungssaldo des Landes hat sich nahezu parallel zu dem der Kommunen entwickelt und ist im gesamten Untersuchungszeitraum negativ gewesen. In 2014 betrug er -1,9 Mrd. Euro. 2015 verbesserte er sich auf -0,7 Mrd. Euro. Die Lage hat sich somit zwar auch auf Seiten des Landes verbessert, ist dort aber weiterhin schlechter als auf kommunaler Ebene.

Mrd. Euro		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Land*		-3,4	-1,9	-1,1	-5,6	-4,8	-2,9	-3,6	-2,5	-1,9	-0,7
Gemeinden (GV)**		-1,2	0,6	0,9	-2,1	-2,0	-1,1	0,0	-0,6	-1,2	-0,1
Gemeinden (GV) ***					-2,2	-2,0	-1,2	-0,1	-0,6	-1,2	-0,1



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2005 – 2014, 2015 auf Basis des Kassenabschlusses, Stand 13. 05. 2016

** Finanzierungssaldo: für die Jahre 2005 bis 2014 auf Basis der Finanzrechnungsstatistik, für das Jahr 2015 erfolgte eine Berechnung auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenstatistik durch IT.NRW, Stand 08.07.2016

*** Finanzmittelfehlbetrag, für die Jahre 2009 -2014 auf Basis der Finanzrechnungsstatistik, für das Jahr 2015 auf Basis der vierteljährlichen Kassenstatistik durch IT.NRW, Stand 08.07.2016

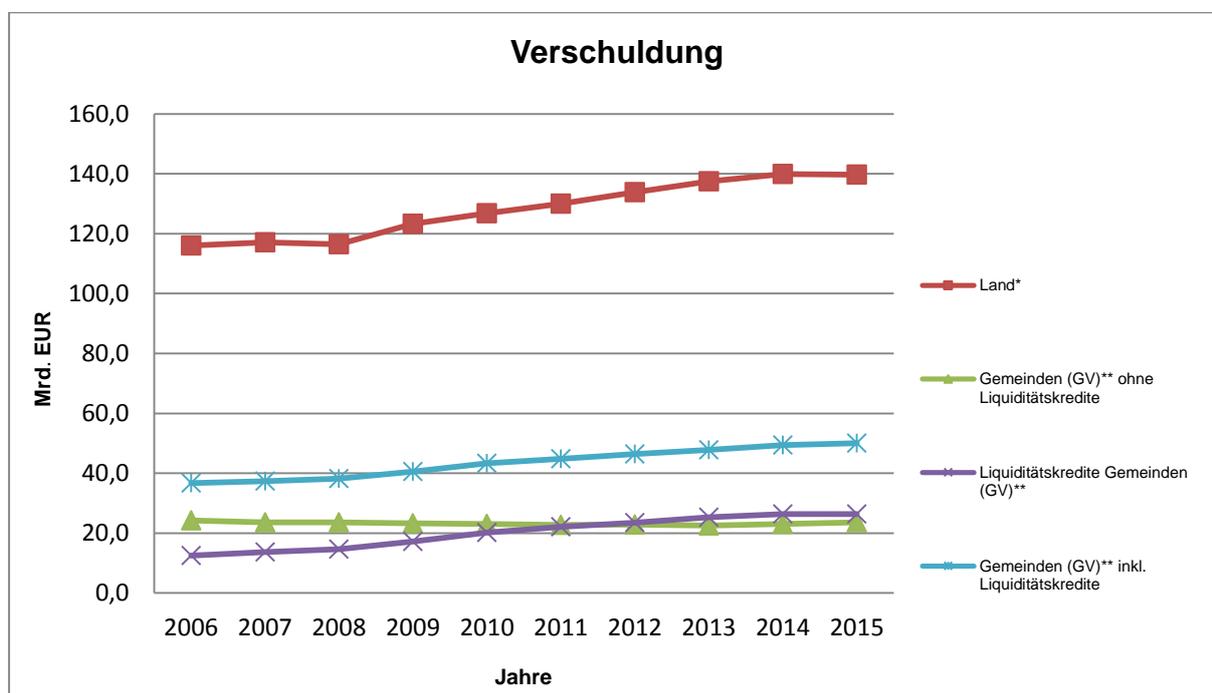
2.3.2 Verschuldung

Die fundierten Schulden der nordrhein-westfälischen Kommunen (Schulden beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich sowie Wertpapiersschulden; ohne Extrahaushalte und Sondervermögen) lagen Ende 2015 bei 23,6 Mrd. Euro. Die Liquiditätskredite 2015 sind mit insgesamt

26,4 Mrd. Euro auf Vorjahresniveau geblieben. Die Gesamtverschuldung der Kommunen (Verbindlichkeiten inkl. Liquiditätskredite) ist im Jahr 2015 leicht um 1,2 Prozent auf 50,0 Mrd. Euro gestiegen.

Die fundierten Schulden des Landes (Kreditmarktschulden und Schulden bei öffentlichen Haushalten am Ende des Kalenderjahres) sanken 2015 erstmals wieder seit sieben Jahren (-0,3 Prozent). Sie erreichten Ende 2015 mit 139,7 Mrd. Euro das fast 6-fache des kommunalen Vergleichswertes (23,6 Mrd. Euro). Im Jahr 2005 lag das Verhältnis bei 4,5. Bezieht man die Liquiditätskredite der Kommunen in den Vergleich ein, waren die Schulden des Landes im Jahr 2015 immer noch 2,8-mal so hoch wie die der Kommunen. Auch wenn sich dieses Verhältnis seit 2005 (3,2-fach) geringfügig zugunsten des Landes verändert hat, ist die stärkere Verschuldung des Landes weiterhin deutlich.

Mrd. Euro	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Land*	116,0	117,1	116,5	123,3	126,8	130,0	133,8	137,5	140,0	139,7
Gemeinden (GV)** ohne Liquiditätskredite	24,2	23,6	23,6	23,3	23,1	22,7	22,9	22,5	23,1	23,6
Liquiditätskredite Gemeinden (GV)**	12,5	13,7	14,6	17,2	20,2	22,1	23,5	25,3	26,4	26,4
Gemeinden (GV)** inkl. Liquiditätskredite	36,7	37,3	38,2	40,6	43,3	44,8	46,4	47,8	49,5	50,0



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2005 – 2014, 2015 auf Basis des Kassenabschlusses, Stand 13.05.2016

** Schuldenstandstatistik von IT.NRW, Stand 08.07.2016

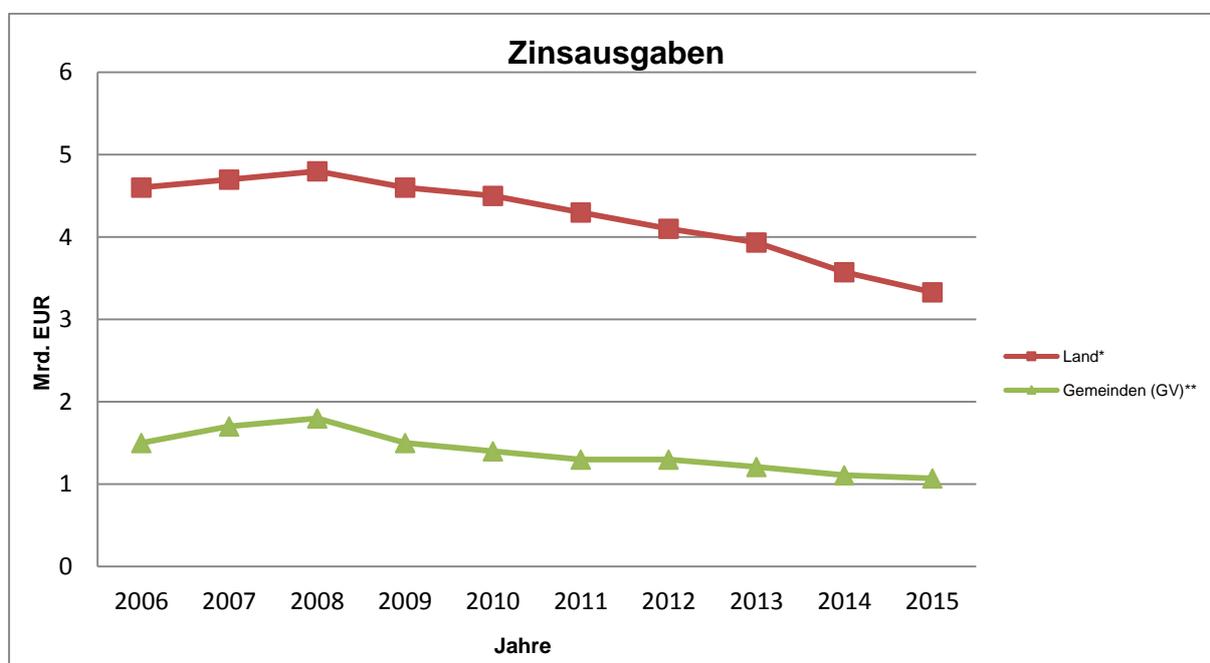
Die Haushalte von Land und Gemeinden stehen seit Jahren unter Konsolidierungsdruck. Der im Vergleich zum Land niedrigere Schuldenstand in den kommunalen Kernhaushalten ist auch

auf die restriktiveren Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts, steigende Zuweisungen des Landes sowie die umfangreichen Auslagerungen von Einrichtungen, die ihrerseits Kredite aufnehmen und den Schuldendienst tragen, zurückzuführen.

2.3.3 Zinsausgaben

Land und Kommunen profitieren beide von der derzeit sehr günstigen Zinssituation. Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung der Kommunen lag in 2015, wie schon in 2014, bei 1,1 Mrd. Euro. Die Zinslast des Landes beträgt mit 3,3 Mrd. Euro das 3-fache der kommunalen Zinslast in 2015.

Mrd. Euro	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Land*	4,6	4,7	4,8	4,6	4,5	4,3	4,1	3,9	3,6	3,3
Gemeinden (GV)**	1,5	1,7	1,8	1,5	1,4	1,3	1,3	1,2	1,1	1,1



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2005 – 2014, 2015 auf Basis des Kassenabschlusses, Stand 13.05.2016

**Finanzrechnungsstatistik für die Jahre 2005 - 2014, vierteljährliche Kassenstatistik für das Jahr 2015 von IT.NRW, Stand 08.07.2016

2.3.4 Entwicklung des Kommunalisierungsgrades

Der auf Basis der sog. Zuschussbedarfe ermittelte Kommunalisierungsgrad der Ausgaben lässt für Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren keine Zunahme der kommunalen Aufgaben im Verhältnis zu denen des Landes erkennen. Im Jahr 2011 betrug der Kommunalisierungsgrad bezogen auf die öffentlichen Kernhaushalte 41 Prozent (Quelle: Bertelsmann Stiftung (Hrsg; 2015): Kommunalen Finanzreport 2015. Gütersloh. S. 20). Eigenen Berechnungen auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Statistischen Bundesamtes zufolge, belief sich der Kommunalisierungsgrad im Jahr 2015 in Nordrhein-Westfalen

ebenfalls auf 41 Prozent. Eine Belastungsverschiebung zulasten der kommunalen Haushalte ist in Nordrhein-Westfalen somit nicht ersichtlich.

2.3.5 Entwicklung der Einnahmeanteile von Landes- und Kommunalebene

Auch bei der Verteilung der Einnahmen zwischen Landes- und Kommunalebene lässt sich in Nordrhein-Westfalen keine Verschiebung zuungunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände feststellen. Bezogen auf die Summe der bereinigten Einnahmen (Bruttoausgaben bereinigt um Zahlungen von gleicher Ebene) von Land und Kommunen belief sich der kommunale Einnahmeanteil im Jahr 2015 auf 46,5 Prozent und lag damit auf demselben Niveau wie 2011 (46,4 Prozent). Die o.g. Ergebnisse basieren auf eigenen Berechnungen, die auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushaltes (2011) bzw. der vierteljährlichen Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushaltes (2015) durchgeführt wurden (jeweils bezogen auf die Kernhaushalte).

2.3.6 Vergleich: Anstieg Haushaltsvolumen - Anstieg verteilbare Finanzausgleichsmasse

Auch im Hinblick auf das gesamte Landeshaushaltsvolumen ist die Höhe der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angemessen. In seinem Urteil vom 10. Mai 2016 zum GFG 2012 – VerfGH 19/13 – hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen das derzeitige Verhältnis zwischen dem Anstieg des Haushaltsvolumens sowie der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Jahr 2012 nicht beanstandet.

Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, hat sich dieses Verhältnis seitdem nicht zum Nachteil der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entwickelt.

Mrd. Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	8,42	8,66	9,46	9,67	10,38	10,56
Landeshaushaltsvolumen	58,90	60,44	62,55	66,27	69,94	72,27
Verhältnis	0,14	0,14	0,15	0,15	0,15	0,15

Zudem enthält der Landeshaushalt „durchlaufende Posten“ (bspw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, KdU-Entlastung), die vom Land vereinnahmt und vollständig z. B. an die Kommunen ausgekehrt werden. Bei einer – eigentlich notwendigen – diesbezüglichen Korrektur des Haushaltsvolumens würde sich das Verhältnis von verteilter Finanzausgleichsmasse zu korrigiertem Haushaltsvolumen noch günstiger darstellen.

2.3.7 Zusammenfassung

Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ergibt keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen.

Eine solche Auseinanderentwicklung von Land und Kommunen ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, Az. 19/13 – erst anzunehmen, wenn sich im Rahmen einer langfristigen

Betrachtung eine wesentliche Verbesserung der Haushaltslage des Landes im Vergleich zu den Kommunen ergibt. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Die Auswertung der o. g. Indikatoren weist auf eine langsame Erholung der Haushaltslagen von Land und Kommunen hin. Beide Ebenen bauen das frühere „Unterfinanzierungsproblem“ ab. Die positive Entwicklung der Zinsausgaben liegt vor allem an dem krisenbedingt immer noch sehr niedrigen Zinsniveau. Bei einer Normalisierung des Zinsniveaus werden die Zinsausgaben schon alleine durch die anfallenden Umschuldungen auch bei einer sinkenden Nettoverschuldung wahrscheinlich mit großer Dynamik zunehmen.

Auch eine signifikante Belastungsverschiebung zwischen Land und Kommunen (bspw. infolge gestiegener kommunaler Bedarfe), die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, VerfGH 19/13 – theoretisch zu einer anderen Bewertung hätte führen können, lässt sich nicht feststellen.

Vielmehr können sich die kommunalen Haushalte auf erhebliche Entlastungen einstellen. So wirkt sich bspw. die vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2014 positiv auf die kommunalen Haushalte aus. Die Kommunen in NRW werden im Vergleich zur Rechtslage 2011 deutlich entlastet (Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 (BGBl. I, S. 2783)). Für 2017 ist eine Erstattung des Bundes in Höhe von 1,8 Mrd. Euro vorgesehen.

Am 16. Juni 2016 hat sich die Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf einen Weg zur Verteilung der jährlich 5 Mrd. Euro verständigt, mit denen die kommunalen Haushalte von 2018 an entlastet werden sollen (2,4 Mrd. Euro über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, 1 Mrd. Euro über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer und 1,6 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß SGB II). Für die nordrhein-westfälischen Kommunen dürfte die Entlastung nach derzeitigen Erkenntnissen mit Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1,2 Mrd. Euro jährlich verbunden sein. Die volle Entlastung i. H. v. bundesweit 5 Mrd. Euro wird nach Zusage des Bundes zum 01.01.2018 greifen. Bis dahin wird eine Entlastung der Kommunen durch den Bund über die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß SGB II („KdU“) und den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von je einer Mrd. Euro in 2015 und 2016 und 2,5 Mrd. Euro in 2017 sichergestellt.

Ab 2016 übernimmt der Bund ferner die Leistungen für Unterkunft und Heizung („KdU“) für anerkannte Flüchtlinge. Die NRW-Kommunen können mit Entlastungen von 85 Mio. Euro in 2016 rechnen. Der Bund schätzt die Kosten für 2017 bundesweit auf 0,9 Mrd. Euro.

Zudem stellt der Bund insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) zur Verfügung. Die Dauer dieser gesetzlichen Förderung wird voraussichtlich um 2 Jahre verlängert. Damit werden aus dem Sondervermögen in den Jahren 2015 bis 2018 getätigte Investitionen mit bis zu 90 % bezuschusst; ein Mittelabruf ist dann grundsätzlich bis 2021 möglich. Das Gesetz sieht einen Förderbetrag von 1,125 Mrd. Euro (rd. 32 %) für nordrhein-westfälische Kommunen vor.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausgabevolumen (Haushaltsansätze) des Landeshaushaltes 2005 von 49,4 Mrd. Euro im Vergleich zu 2015 um 16,9 Mrd. Euro auf 66,3 Mrd. Euro gestiegen ist. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 34,2 %. Im gleichen Zeitraum stiegen die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans (Haushaltsansätze) im Jahr 2005 von 5,2 Mrd. Euro um 5,8 Mrd. Euro auf 11 Mrd. Euro in 2015 an. Dies entspricht einer Steigerung von 111,6 %. Diese Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und führen zu einer verbesserten Finanzausstattung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

2.4 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 LV NRW verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf insgesamt angemessene Finanzausstattung mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und unter Berücksichtigung der Haushaltsituation des Landes wird dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Artikel 79 LV NRW in ausreichendem Maße entsprochen. Das Land schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen (siehe 2.2 und 2.3) seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des kommunalen Steuerverbundes aus. Zur Höhe der Finanzausgleichsmasse siehe im einzelnen 3.2.

2.4.1 Verbundgrundlagen 2017

Das GFG 2017 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG auch fakultative Verbundgrundlagen. Die Kommunen werden seit 2010 fortlaufend in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt. Der auf die Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 5 v. H. auf 6,5 v. H. entfallende Anteil wird entsprechend der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. 2014 S. 954) für die Dauer der Laufzeit des Stärkungspaktes zur Ausfinanzierung der 2. Stufe des Stärkungspaktes genutzt.

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016) zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich die Verbundgrundlagen.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer (siehe 3.2).

2.4.2 Pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung im Steuerverbund

Im Steuerverbund werden weiterhin 1,17 Verbundsatzpunkte als pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung gewährt.

Die Abrechnung der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten erfolgt auf Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAG) vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724).

2.4.3 Verbundsatz 2017

Nach Abwägung zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes, bei Einbeziehung des pauschalen Belastungsausgleichs für die kommunale Einheitslastenbeteiligung und unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kommunen an fakultativen Verbundgrundlagen (vier Siebtel der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer) und des Wegfalls der Befrachtung seit dem Finanzausgleich 2010 besteht im GFG 2017 weder die Veranlassung noch die Möglichkeit für eine Veränderung des Verbundsatzes. Er bleibt daher unverändert bei 23 Prozent.

3 Steuerverbund 2017

3.1 Struktur

Das GFG 2017 entspricht sowohl hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter als auch in methodischer Hinsicht dem GFG 2016.

Die aus dem finanzwissenschaftlichen Gutachten des ifo-Instituts zum kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2008 (Landtagsvorlage 14/1898) resultierenden Veränderungen des Systems wurden mit dem GFG 2012 vorgenommen und im GFG 2013 sowie mit aktualisierten Grunddaten im GFG 2014 fortgeführt.

Die Empfehlungen des auf Wunsch eines Teils der kommunalen Spitzenverbände zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) erarbeiteten und am 18. März 2013 veröffentlichten Gutachtens wurden nach ausführlichen Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und entsprechend den Ergebnissen dieser Gespräche seit dem GFG 2015 umgesetzt. Für das GFG 2017 war eine entsprechende Fortsetzung vorgesehen.

Die hierzu aus der zur Aktualisierung der Grunddaten verwendeten Datenbasis (pooled-OLS 2009-2013) resultierenden Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen zeigen allerdings teilweise eine Entwicklung, die nicht vollständig der mit der veränderten Methodik verbundenen Erwartung entspricht. Eine im Februar 2016 in Auftrag gegebene finanzwissenschaftliche Überprüfung der durchgeführten Regression bestätigte zwar die Korrektheit ihrer Durchführung und Ergebnisse, erkannte allerdings auch eine mangelnde Stabilität der zu Grunde liegenden Daten und eine vermutlich daraus resultierende verringerte Robustheit der Regressionsergebnisse. Dies gibt Anlass zu einer vertieften Untersuchung der weiteren uneingeschränkten Anwendungsmöglichkeit der Methodik.

Mit Urteilen vom 10. Mai 2016 wies der VerfGH NRW die Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 zurück, betonte allerdings insbesondere die Notwendigkeit einer gutachterlichen Überprüfung der Auswirkungen des Soziallastenansatzes im Hinblick auf etwaige Verzerrungen im kreisangehörigen Raum.

Daher wird eine finanzwissenschaftliche Untersuchung der betroffenen methodischen Fragen und Bestandteile des Systems des kommunalen Finanzausgleichs erforderlich und veranlasst werden.

Bis die Ergebnisse einer solchen Untersuchung vorliegen und hierdurch ggf. die bisherige Vorgehensweise abgesichert oder eine eindeutig vorzugswürdige Alternative entwickelt und ausgearbeitet worden ist, werden einstweilen und somit im GFG 2017 die Regelungen des GFG 2016 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter beibehalten. Diese Vorgehensweise entspricht einem zurückhaltenden Umgang mit Gesetzen, wie er in Zeiten vor einer eventuell notwendigen gesetzlichen Veränderung vom Bundesverfassungsgericht und dem Verfassungsgerichtshof in Nordrhein-Westfalen für angezeigt und zulässig erachtet wird (Fundstellen s.o.).

Die Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Im Einzelnen betrifft dies

- die Hauptansatzstaffel,
- die Gewichtungen des Schüleransatzes (Halb- bzw. Ganztagsbeschulung, Kreisfaktor),
- die Gewichtung des Soziallastenansatzes
- die Gewichtung des Zentralitätsansatzes und
die Gewichtung des Flächenansatzes.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011) bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2012, 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 werden über die **Anlage 3** im Gesetz berücksichtigt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung zum sog. Demografiefaktor und der Berücksichtigung von Einwohnerzahlen für spezielle Regelungen des Finanzausgleichs wird ebenfalls auf Ausführungen zu einzelnen Vorschriften im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2017

Die Finanzausgleichsmasse wird für den Steuerverbund 2017 aus dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Referenzzeitraum (Verbundzeitraum) abgeleitet. Es wird der Referenz- bzw. Verbundzeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 11), weil sie an die Kommunen außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden.

Außerhalb des GFG wird den Kommunen auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 954), bereits vollständig der interkommunale Entlastungsausgleich Ost berechnet. Da die Abwicklung der Transferleistungen an die neuen Länder über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgt, wird die im Verbundzeitraum erfolgte Minderung des Umsatzsteueranteils des Landes den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet. Ohne diese Korrektur würden die Kommunen doppelt belastet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 12).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 13).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder und Jugendhilfe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien Trägern entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stellt. Eine Verteilung über das GFG nach dessen spezifischen Kriterien wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 14).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 15), weil sie an die Kommunen außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden.

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer aufgrund der Beteiligung des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen weitergeleitet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 16).

Tabelle 1:

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2017					
	Zeile	Steuerverbund 2016*) Euro	Steuerverbund 2017**)		
			Euro	Veränderung zu 2016*)	
				absolut	%
1	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	16 224 952 000			
* veranlagte Einkommensteuer	2	4 320 973 000			
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 002 516 000			
* Körperschaftsteuer	4	2 015 102 000			
* Umsatzsteuer	5	13 594 854 000			
* Einfuhrumsatzsteuer	6	4 975 056 000			
* Abgeltungssteuer	7	814 902 000			
Fakultativer Steuerverbund					
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8	1 342 008 000			
Summe Verbundsteuern	9	45 290 363 000	46 894 090 100	1 603 727 100	3,54
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich	10	1 471 003 000	1 539 457 400	68 454 400	4,65
* Familienleistungsausgleich	11	- 726 640 000	- 742 860 900	- 16 220 900	2,23
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	12	168 982 000	168 749 100	- 232 900	-0,14
* Kompensation Spielbankabgabe	13	- 13 049 000	- 13 030 800	18 200	-0,14
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 181 587 000	- 183 517 300	- 1 930 300	1,06
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 18 081 000	- 18 043 500	37 500	-0,21
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 39 555 000	- 922 849 200	- 883 294 200	2233,08
Verbundgrundlagen insgesamt	17	45 951 436 000	46 721 994 900	770 558 900	1,68
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	18	23,00	23,00		
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	19	10 568 830 300	10 746 058 800	177 228 500	1,68
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>					
<i>* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung</i>					
	20	537 631 801	546 647 340	9 015 539	1,68
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	21	- 4 389 000	- 4 327 000	62 000	-1,41
* Konsolidierungshilfe	22	- 185 000 000	- 185 000 000	0	0,00
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	23	10 379 441 300	10 556 731 800	177 290 500	1,71

*) Ist 10/14-09/15
 **) Ist 10/15-05/16 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 06/16-09/16

Im Steuerverbund 2017 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. Mai 2016 sowie der Einnahmeerwartung des Landes nach der Mai-Steuer-schätzung für den Zeitraum 1. Juni 2016 bis 30. September 2016 eine originäre Finanzaus-gleichsmasse in Höhe von 10 746 058 800 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 19).

Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2016 bedeutet dies eine Erhöhung der originären Finanzausgleichsmasse um 177 228 500 Euro (1,68 Prozent).

Bei einem Verbundsatz von insgesamt 23 Prozent und dem darin enthaltenen unveränderten Verbundsatzanteil für einen pauschalierten vertikalen Belastungsausgleich im Hinblick auf die kommunale Beteiligung an den Einheitslasten des Landes in Höhe von 1,17 Prozentpunkten ist in der originären Finanzausgleichsmasse 2017 ein Ausgleichsvolumen von 546 647 340 Euro enthalten (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 20).

An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2017 einen Betrag von 4 327 000 Euro für Tantiemen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 21) und einen Betrag in Höhe von 185 000 000 Euro für die Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 22) vor. Hierdurch werden sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach die Kriterien eingehalten, die der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-West-

falen in seinem Urteil vom 10.5.2016 - VerfGH 19/13 - zum GFG 2012 für eine verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit zu Grunde gelegt hat, wenngleich der Finanzierungsbeitrag für den Stärkungspakt Stadtfinanzen nunmehr höher ausfällt als im Jahr 2012.

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2017 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 10 556 731 800 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 23). Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2016 bedeutet dies eine Erhöhung um 177 290 500 Euro (1,71 Prozent). Von der verteilbaren Masse werden bei den Investitionspauschalen 34 446 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz abgesetzt. Für die Finanzausgleichsmasse aus dem Steuerverbund verbleiben somit 10 522 285 800 Euro.

3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017

Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, zu einer angemessenen Finanzausstattung beizutragen und Finanzkraftunterschiede auszugleichen. Diese Aufgaben sind nicht zuletzt Ausdruck der in GG und LV NRW festgelegten Selbstverwaltungsgarantie.

Folglich wird angesichts der weiterhin angespannten Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse entsprechend der Systematik der vergangenen Jahre mit Vorrang auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und danach auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen prozentual aufgeteilt.

Mit insgesamt 8 995 628 500 Euro werden 85,21 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 561 103 300 Euro pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2017 eine Quote von 14,79 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 9 100 074 500 Euro werden 86,20 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 konsumtiv bereitgestellt. Mit 1 456 657 300 Euro investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2017 eine Investitionsquote von 13,80 Prozent.

3.4 Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 10 556 731 800 Euro wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen, Investitionspauschalen unter Abzug der kommunalen Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz und zweckgebundene Sonderpauschalen aufgeteilt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2:

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2017					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2016*) Mio. Euro	Steuerverbund 2017**)		
			Mio. Euro	Veränderung zu 2016	
				absolut Mio. Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	10.379,4413	10.556,7318	+ 177,2905	1,71%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	8.810,3880	8.962,5619	+ 152,1739	1,73%
* Gemeinden	3	6.915,1662	7.034,9680	+ 119,8018	1,73%
* Kreise	4	1.030,9752	1.048,5852	+ 17,6100	1,71%
* Landschaftsverbände	5	864,2466	879,0087	+ 14,7621	1,71%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	34,1673	33,0666	- 1,1007	-3,22%
* Kurortehilfe	7	8,6481	8,7958	+ 0,1477	1,71%
* Abwassergebührenhilfe	8	5,5029	5,5969	+ 0,0940	1,71%
* Aufwendungshilfen Gaststretkräfte	9	3,4473	1,8219	- 1,6254	-47,15%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	9,6446	9,8093	+ 0,1647	1,71%
* Einmalige Zuweisungen	11	6,9244	7,0427	+ 0,1183	1,71%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	8.844,5553	8.995,6285	+ 151,0732	1,71%
Pauschalierte Zweckzuweisungen					
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:	13	884,8860	911,1033	+ 26,2173	2,96%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	35,3340	34,4460	- 0,8880	-2,51%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	849,5520	876,6573	+ 27,1053	3,19%
* IVP Allgemein	16	716,4601	739,3190	+ 22,8589	3,19%
* IVP Sozialhilfeträger	17	72,3983	74,7082	+ 2,3099	3,19%
* IVP Eingliederungshilfe	18	60,6936	62,6301	+ 1,9365	3,19%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	19	650,0000	650,0000	+ 0,0000	0,00%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	20	600,0000	600,0000	+ 0,0000	0,00%
* Sportpauschale	21	50,0000	50,0000	+ 0,0000	0,00%
Pauschalierte Zweckzuweisungen insgesamt	22	1.534,8860	1.561,1033	+ 26,2173	1,71%
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	23	10.379,4413	10.556,7318	+ 177,2905	1,71%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	24	8.949,8893	9.100,0745	+ 150,1852	1,68%
<i>investive Mittel</i>	25	1.429,5520	1.456,6573	+ 27,1053	1,90%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,23%	86,20%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,77%	13,80%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	8.844,5553	8.995,6285	+ 151,0732	1,71%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	1.534,8860	1.561,1033	+ 26,2173	1,71%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,21%	85,21%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,79%	14,79%		

*) Ist 10/14-09/15
 **) Steuerschätzung 5/16
 ***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW

3.4.1 Schlüsselzuweisungen 2017

Angesichts der finanziellen Bedürfnisse der Kommunen wird bei der Verteilung der Mittel den finanzkraftabhängigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, mit 8 962 561 900 Euro und einem Anteil von rund 85 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse erneut Priorität eingeräumt.

Das FiFo-Gutachten hat die Eignung und Sinnfälligkeit der bisher praktizierten Aufteilung der Schlüsselmassen in Teilschlüsselmassen jeweils für die Gemeinden, die Kreise und die Landschaftsverbände bestätigt. Insbesondere spricht sich das Gutachten gegen eine etwaige Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben im Sinne eines entsprechenden Säulenmodells aus,

wie sie in einigen anderen Ländern besteht. Nach Auffassung des Gutachters scheidet eine solche Vorgehensweise in NRW an einer dafür erforderlichen strengen Aufgabentrennung bzw. -differenzierung und würde außerdem eine grundlegende Veränderung des auf seinem Wesen als Indikator- bzw. Regressionsgestütztes System beruhenden Finanzausgleichs und der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen notwendig machen.

Eine im FiFo-Gutachten als fakultativ und eher mittelfristig empfohlene Aufstockung der Teilschlüsselmassen der Kreise und der Landschaftsverbände fand in den erwähnten Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden kein Einvernehmen und wird auch im GFG 2017 nicht vorgenommen. Die eventuelle Aufstockung wird im Gutachten nicht konkretisiert. Sie würde jedenfalls zu einer Reduzierung der Teilschlüsselmasse der Gemeinden führen. Die auf Grund einer solchen Aufstockung denkbare künftige Senkung der Kreis- bzw. Landschaftsumlage-sätze ist hierbei nicht gewährleistet und würde ggf. hauptsächlich steuerstarke Kommunen begünstigen. Im Übrigen sieht auch der Gutachter in dieser Empfehlung keine finanzwissen-schaftliche Notwendigkeit und somit die Beurteilung und Entscheidung hinsichtlich der Finan-zierung der Umlageverbände ausschließlich beim Gesetzgeber. Angesichts eines grundsätz-lichen Vorrangs der Umlagefinanzierung und der zumindest derzeit gegebenen Belastungssi-tuation durch Umlagen besteht keine Veranlassung, die bisherigen Anteile bei der Aufteilung der Schlüsselmasse zu verändern.

Insgesamt stellt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2017 gegen-über dem Steuerverbund im GFG 2016 eine Erhöhung um 152 173 900 Euro (1,73 Prozent) ein.

Bei den Gebietskörperschaften ergibt sich folgendes Schlüsselzuweisungsvolumen:

Gemeindeschlüsselmasse	7 034 968 000 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2016	119 801 800 Euro/ 1,73 %
Kreisschlüsselmasse	1 048 585 200 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2016	17 610 000 Euro/ 1,71 %
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	879 008 700 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2016	14 762 100 Euro/ 1,71 %.

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab der Berechnung eines fiktiven Bedarfs und einer normierten Ertragskraft.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit gutachtlich festgestellt, dass der Be-darfsindikator Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen hat. Zudem wurde finanzwissenschaftlich festgestellt, dass mit zunehmender Einwohnerzahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohner ausgegan-gen werden muss. Hauptgrund hierfür ist die zuletzt noch gutachtlich im Rahmen des Verfas-sungsstreitverfahrens zum GFG 2011 durch Büttner/Schneider dargelegte erheblich höhere Nachfrage nach öffentlichen Dienstleistungen in größeren Städten und in Abhängigkeit hiervon deren entsprechende Bereitstellung. Um den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften entsprechend Rechnung zu tragen, sind die Einwohner zu gewichten. Mit dem daraus resul-tierenden Hauptansatz kann ein solcher Finanzbedarf grundsätzlich dargestellt werden; zu er-gänzen ist dies durch einige Nebenansätze, mit denen finanzielle Anforderungen verursa-ehende Umstände berücksichtigt werden, die über den Hauptansatz nicht, nicht vollständig oder nicht hinreichend differenziert erfasst werden können. Zu den Nebenansätzen, die inso-weit einen fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Schüleransatz, der Soziallas-tenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Be-darfes eines Kreises wird der Schüleransatz als Nebenansatz herangezogen.

Im Rahmen der Ertragskraftermittlung werden wie bereits mit dem GFG 2015 als Bestandteil der Steuerkraft bzw. der Umlagekraft die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach dem ELAG berücksichtigt. Die kommunale Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit erfolgt durch erhöhte Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und die Auswirkungen des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages gemäß § 2 Absatz 3 ELAG auf den Steuerverbund im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG wirken in der Referenzperiode, in die sie fallen, vermindern bzw. erhöhend auf Steuerkraft und Umlagekraft. Es ist daher folgerichtig, die Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung in die Ertragskraftermittlung einzubeziehen.

3.4.2 Bedarfszuweisungen – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2017

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im Steuerverbund 2017 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Gaststreitkräftestationierungshilfe und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2017 auf 33 066 600 Euro.

3.4.3 Investitionspauschalen 2017

Neben den Schlüsselzuweisungen, die als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im Steuerverbund 2017 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die entsprechend zu verwenden sind. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie eröffnen den Kommunen Spielräume für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind in den Haushaltsjahren 2012 bis 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2017 mit 34 446 000 Euro angesetzt.

Es stehen demnach für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2017 nach Abzug der genannten kommunalen Beteiligung insgesamt 876 657 300 Euro zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 8,30 Prozent.

Durch die Erhöhung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse und die Beibehaltung der Ansätze für die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale steigt das Gesamtvolumen für Investitionspauschalen gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2016 um 27 105 300 Euro (3,19 Prozent).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	739 319 000 Euro
Veränderung zum GFG 2016	22 858 900 Euro/ 3,19 %
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	74 708 200 Euro
Veränderung zum GFG 2016	2 309 900 Euro/ 3,19 %
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	62 630 100 Euro
Veränderung zum GFG 2016	1 936 500 Euro/ 3,19 %.

3.4.4 Sonderpauschalen 2017 (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale)

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch der Steuerverbund 2017 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen der hierfür vorgegebenen Grundsätze in eigener Verantwortung entscheiden. Für Sonderpauschalen sollen wie im Vorjahr insgesamt 650 000 000 Euro zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale wird – wie im Vorjahr – mit 600 000 000 Euro und die Sportpauschale mit 50 000 000 Euro dotiert. Von der Schulpauschale/Bildungspauschale werden wie bisher 70 000 000 Euro im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt.

Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben für beide Pauschalen unverändert. Die Verteilungskriterien, einschließlich der Mindestpauschalen, bleiben ebenfalls unverändert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuer-verbund.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Satz 1 und 2 beschreiben die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und die fakultativen Verbundsteuern und legen den Verbundsatz fest. Mit Satz 3 wird zur Klarstellung die bereits seit 2006 im Verbundsatz enthaltene pauschale Abgeltung von evtl. angefallenen Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit gesetzlich fixiert. Mit dem Verbundsatzanteil von 1,17 Prozentpunkten erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2017 einen vorläufigen pauschalen Ausgleich von rund 546,6 Mio. Euro.

Absatz 2 legt fest, dass wie bisher das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden auf den Verbundzeitraum bezogene Bereinigungen vorgenommen.

Nrn. 1 bis 6 entsprechen den Regelungen im GFG 2016.

Nr. 7 wird gegenüber dem GFG 2016 um den im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer aufgrund Art. 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes erweitert. Der entsprechende Betrag wird bereits aus dem Landeshaushalt an die Kommunen weitergeleitet.

Absatz 3 entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Zu § 3

Nr. 1 entspricht bis auf die Anpassung an das Haushaltsjahr 2017 und die Höhe des Betrages der Tantiemen der Regelung im GFG 2016.

Nr. 2 entspricht der Regelung im GFG 2016 und regelt den Abzug der kommunalen Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz

Zu § 4

Entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Zu § 5

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungsberechnungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft einschließlich der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG zu bemessen sind.

Zu § 6

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im GFG 2016.

Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

Zu § 7

Entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

Zu § 8

Entspricht den Regelungen des GFG 2016, die auch für das GFG 2017 verwendet werden.

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Einwohnerveränderungen (Demografiefaktor), eines Schüleransatzes, eines Soziallastenansatzes, eines Zentralitätsansatzes und eines Flächenansatzes.

Absatz 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2016.

Zu den einzelnen Ansätzen:

Absatz 3

Hauptansatz

Die Einwohner jeder Gemeinde und Stadt werden bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung und daraus folgend der Hauptansatz ergibt sich, indem der Normbedarf jeder Gemeinde zu dem sogenannten Normbedarf einer fiktiven Gemeinde mit 25 000 Einwohnern ins Verhältnis gesetzt wird. Der Normbedarf ist hierbei das Produkt der jeweiligen gemeindlichen Einwohnerwurzel und der Summe des nicht durch Nebenansätze erklärten Sockelbetrags und dem Regressionskoeffizienten der Einwohnerwurzel. Aufgrund der Weiterverwendung der Regelungen aus dem GFG 2016 verändert sich die Hauptansatzstaffel bzw. Einwohnergewichtung für die Gemeinden nicht. Dies ist der **Anlage 2** zu diesem Gesetz zu entnehmen.

Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Demografiefaktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt. Als relevanter Einwohnerwert wird der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Die für die Stichtage 31. Dezember 2013 bis 2015 in der **Anlage 3** festgelegten Einwohnerzahlen beruhen auf der von IT.NRW fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011).

Absatz 4

Schüleransatz

Beim Schüleransatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind.

Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes über den Schüleransatz wird wie im GFG 2016 nach Halbtags- und Ganztagschülern differenziert und gewichtet. Die auch im GFG 2017 verwendete Regelung des GFG 2016 zeigt für Ganztagschüler einen Gewichtungswert von 2,15 und für Halbtagschüler von 0,85.

Absatz 5

Soziallastenansatz

Der Soziallastenansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf Bezug nehmend auf die soziale Situation. Er ist durch das FiFo-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der regressionsanalytisch ermittelte Gewichtungswert auf der Basis der vom

FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik wird im GFG 2017 wegen der Beibehaltung der Regelung des GFG 2016 weiterhin bei 17,63 liegen.

Absatz 6

Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf ausgehend von zentralen - insbesondere wirtschaftlichen - Versorgungsfunktionen, die Kommunen für das Umland wahrnehmen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator für diesen letztlich durch Einpendler bedingten Umstand. Das Gutachten des FiFo-Instituts spricht sich für eine Beibehaltung dieses Nebenansatzes aus.

Der Gewichtungswert des Indikators wird für das GFG 2017 wie im GFG 2016 weiterhin bei 0,52 Normeinwohnern liegen.

Absatz 7

Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der FiFo-Gutachter hat diesbezüglich keinen Änderungsbedarf festgestellt.

Der Gewichtungsfaktor wird wie im GFG 2016 mit 0,18 im GFG 2017 angesetzt.

Zu § 9

Absatz 1 regelt die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden.

Neben den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage wird der Abrechnungsbetrag nach § 7 ELAG für das Jahr 2014 berücksichtigt. Positive Abrechnungsbeträge wirken dabei erhöhend auf die Steuerkraftmesszahl, negative entsprechend vermindern.

Absatz 2 entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen bestimmen bzw. beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze zu keinen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen führen darf.

Nach Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden zum GFG 2015 wurde die gutachtlich vorgeschlagene Absenkung der fiktiven Hebesätze abgelehnt.

Daher wird entsprechend dem GFG 2016 die bisherige Vorgehensweise der Ermittlung der einheitlichen fiktiven Hebesätze aus einem um 5 % reduzierten gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlichen von den Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze beibehalten und in Anlehnung an die „pooled-OLS-Methodik“ für die Bedarfsermittlung der gewogene Landesdurchschnitt aus einer entsprechenden mehrjährigen Berücksichtigung der tatsächlichen Hebesätze bzw. Steuereinnahmen ermittelt. Aufgrund der Weiterverwendung der durch Grunddaten zu erzielenden Werte und Regelungen aus dem GFG 2016 werden im GFG 2017 die gleichen fiktiven Hebesätze zu Grunde gelegt.

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	217
Grundsteuer B	429
Gewerbsteuer	417

Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und die Städtereion Aachen.

Zu § 10

Entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise und entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Absätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen im GFG 2016.

Zu § 12

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG für das Jahr 2014.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 39,33 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2015 rund 41,33 Prozent betrug (ohne Jugendamtsumlage - Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 39,33 Prozent (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

Zu § 13

Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2016

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 14

Entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters Einwohner.

Zu § 15

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und des Abrechnungsbetrages nach § 7 ELAG für das Jahr 2014.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 15,60 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2015 rund 16,60 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 15,60 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu § 16

Entspricht bis auf die anzupassende Höhe der Ansätze den Regelungen im GFG 2016.

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden fest.

Absatz 2 setzt die Höhe des kommunalen Anteils an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens nach dem „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187) fest. Die Beteiligung wird für das Jahr 2017 mit 34 446 000 Euro angesetzt.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Gebietsfläche. Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2015 zugrunde gelegt. Diese beruht auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Daten aus der Volkszählung 2011). Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe- und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohner. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2015 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht.

Absatz 6 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

Zu § 17

Entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Schüler sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2016 nicht verändert.

Zu § 18

Entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohner nach **Anlage 3, Spalte 2** zum Stichtag 31. Dezember 2015 (basierend auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik aus der Volkszählung 2011) sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2016 nicht verändert.

Zu § 19

Absatz 1 setzt die veränderte Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest. Bis auf die neue Höhe der Gesamtdotierung entspricht Absatz 1 den Regelungen im GFG 2016. Die Gesamtdotierung wurde hinsichtlich der Nummern 1, 2, 4 und 5 der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entsprechend angepasst. Die Dotierung der Nummer 3 wurde gegenüber dem GFG 2016 auf Grund der rückläufigen Zahl der Gaststreitkräfte reduziert.

Absatz 2 regelt die Aufteilung der Mittel.

Absatz 2 Nummer 1 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, fest und

regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Kurorteinstufung, Einwohnerzahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag 1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem GFG 2016 aktualisiert und erstmals textlich festgeschrieben, sodass die bisherige Anlage entfällt; die Sockelbeträge sind im Steuerverbund 2017 gegenüber dem Steuerverbund 2016 entsprechend der prozentualen Veränderung bei der Gesamtdotierung erhöht worden.

Absatz 2 Nummer 2 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem fiktiven Gebührenhöchstsatz liegen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung. Die Kriterien und Voraussetzungen für die Zuweisung werden im GFG 2017 erstmals textlich festgeschrieben, sodass die bisherige Anlage entfällt.

Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen ist auf der Basis der Feststellungen einer landesweiten Erhebung im Jahr 1999 über die Höhe der Abwassergebühren in den Kommunen für die Landesförderung 2001 ein fiktiver Höchstsatz in Höhe von 9,50 DM (= 4,86 Euro) festgelegt worden. Dieser fiktive Höchstsatz wurde für die folgenden Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Teuerungsrate in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben. Für die Landesförderung 2017 wurde dieser Betrag mit 6,04 Euro festgelegt.

Absatz 2 Nummer 3 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung an die Gemeinden. Die Kriterien und Voraussetzungen für die Zuweisung werden im GFG 2017 erstmals textlich festgeschrieben, sodass die bisherige Anlage entfällt.

Grundlage der Ermittlung eines Bedarfs bildet die Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl nach dem geltenden GFG; bei der Verteilung des bereitgestellten Betrages wird die unterschiedliche Betroffenheit der Empfängergemeinden berücksichtigt. Grundsätzlich erhält jede Gemeinde einen Sockelbetrag, der auf der Grundlage der ermittelten Betroffenheit aufgestockt werden kann. Der Sockelbetrag und der zur Ermittlung des jeweiligen Aufstockungsbetrags anzusetzende Grundbetrag werden jeweils mit derselben Veränderungsrate der verteilbaren Finanzausgleichsmasse vervielfältigt. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe beläuft sich im GFG 2017 auf 1 821 900 EUR.

Der Differenzbetrag in Höhe von 1 684 300 EUR, der sich bei schlichter Erhöhung der Dotierung im Verhältnis des Zuwachses der verteilbaren Finanzausgleichsmasse ergeben hätte, wird der Schlüsselmasse der Gemeinden zugeordnet.

Aufstellungen, denen die voraussichtliche Aufteilung der Mittel nach Absatz 2 Nrn. 1 - 3 auf die jeweiligen Gemeinden zu entnehmen ist, werden veröffentlicht, nachdem die tatsächlichen Verbundsteuereinnahmen des Landes aus der Referenzperiode vom 1.10.2015 - 30.9.2016 feststehen.

Absatz 2 Nummer 4 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige hälftige Verteilung.

Absatz 2 Nummer 5 setzt die Gesamthöhe für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen fest.

Absatz 3 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nummer 5 und entspricht den Regelungen im GFG 2016 abgesehen von der für jenes Jahr getroffenen Regelung zur Möglichkeit einer Zuweisungsgewährung an kommunale Spitzenverbände.

Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu § 20

Regelung der Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss.

Wegen des weit vorangeschrittenen Erledigungsstandes erfolgte zum 1. Januar 2012 unter Auflösung von 13 Ausgleichsämlern eine Konzentration der Aufgaben beim Rhein-Kreis Neuss. Die Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden dem Rhein-Kreis Neuss unverändert bis zu einem jährlichen Höchstbetrag in Höhe von 400 000 Euro nach Maßgabe eines vom Finanzministerium vorgegebenen Nachweises erstattet.

Zu § 21

Regelung der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der Mai-Steuerschätzung 2016.

Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im GFG 2016.

Zu § 21a

Regelung der Kompensationsleistung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.

Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im GFG 2016.

Zu § 22

Entspricht der Regelung im GFG 2016.

Zu §§ 23 bis 25

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

Zu § 23

§ 23 legt die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fest.

Nummern 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2016.

Nummer 3 entspricht der Regelung im GFG 2016 und aktualisiert diese auf die in die Referenzperiode gefallene Abrechnung der Einheitslasten für das Jahr 2014 nach dem ELAG.

Zu § 24

Entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Zu § 25

Entspricht der Regelung im GFG 2016 und regelt die Ermittlung der Landschaftsumlage.

Zu § 26

Entspricht der Regelung im GFG 2016.

Zu § 27

Die Regelungen betreffen die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Entspricht bis auf die Absätze 3, 4, 8, der Betragserhöhung in Absatz 11 und bis auf periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2016.

Absatz 3

Hinsichtlich der relevanten Einwohnerzahl erfolgt eine Festlegung in **Anlage 3**. Diese beruht auf der auf den 31. Dezember der Jahre 2013 bis 2015 fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011). Es handelt sich um eine abweichende Regelung im Sinne des § 96 Absatz 3 VwVfG NRW. Gleichzeitig wird festgestellt, welche Einwohnerwerte bei der Berechnung des Demografiefaktors gemäß § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen sind.

Absatz 4

Für die Ermittlung der Pauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege, bei der die "über 65-jährigen Einwohner" zu berücksichtigen sind, werden die gegliederten Einwohnerzahlen aus der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik mit dem Stichtag 31. Dezember 2015 verwendet.

Absatz 7

Entspricht der Regelung im GFG 2016.

Absatz 8

Absatz 8 regelt die für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG relevante Referenzperiode.

Zu § 28

Die Regelungen entsprechen bis auf periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2016.

Es handelt sich um Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Zu § 29

Entspricht bis auf die Ergänzungen im Hinblick auf Unrichtigkeiten von Sonderbedarfszuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 bzw. deren Berichtigungen den Regelungen im GFG 2016.

Zu § 30

Entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der aktuellen Zuweisungen aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit beim Ministerium für Inneres und Kommunales und beim Finanzministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

Zu § 31

Regelung von Abschlagszahlungen.

Entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Zu § 32

Entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Geregelt werden generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

Zu § 33

Entspricht der Regelung im GFG 2016.

Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

Zu § 34

Entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung im GFG 2016.

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und seine Geltungsdauer.